Satzung des

Unterwasser-Club Straubing e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Unterwasser Club Straubing e.V." (UCS). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Straubing. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Sport, insbesondere den Tauchsport zu fördern und zwar durch

1.Die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs, sowie die Durchführung und Teilnahme an vereinsinternen und anderen sportlichen Veranstaltungen.

2.Die Durchführung von Grund- und Aufbaulehrgängen, sowie die Weiter- und Fortbildung im Tauchsport und in angrenzenden Gebieten des Tauchsports.

3.Die Prüfung und Abnahme von Tauchsportabzeichen und deren Verleihung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung was als entgeltliche Vereinstätigkeit anzusehen ist, trifft die Hauptversammlung. Wenn Vorstandsmitglieder betroffen sind legt die Hauptversammlung auch Betrag , Häufigkeit und Fälligkeit fest.
Dies betrifft nicht Zuwendungen für Übungsleiter und Tauchlehrer; das gilt auch wenn sie Mitglieder der Vorstandschaft sind. Hier entscheidet über Betrag, Häufigkeit und Fälligkeit die Vorstandschaft.

Finanzentscheidungen der Hauptversammlung werden in der Finanzordnung Teil 1 dokumentiert und können nur von dieser geändert werden. Entscheidungen der Vorstandschaft werden in der Finanzordnung Teil 2 festgehalten und können von dieser durch einfache Mehrheit geändert werden.

Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für den Verein nach § 670 BGB, wenn sie vorher dazu vom 1. Vorstand oder in Vertretung vom 2. Vorstand schriftlich beauftragt wurden. Hierzu gehören zum Beispiel Aufwendungen für Fahrten, Telefonkosten, Porto, Materialien. Erstattungsfähig sind diese Kosten nur, wenn sie durch prüffähige Unterlagen und Aufstellungen innerhalb 3 Monaten nachgewiesen werden.

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Dachorganisationen auf Beschluss der Mitgliederversammlung erwerben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Er entscheidet endgültig über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen einer aktiven, einer passiven und einer Ehrenmitgliedschaft. Passive Mitglieder nehmen nicht an tauchsportlichen Aktivitäten teil.
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt oder
c) durch den Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende des Jahres.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 21 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit genauer Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und die Art sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Ergebnis ist Bestandteil der Finanzordnung 'Teil 1.
Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus
a) dem l. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Rechnungsführer
d) dem Schriftführer
e) dem Sportleiter
f) dem Jugendwart
g) dem Gerätewart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 35% des jährlichen Beitragsaufkommens aller Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind Beiträge der Dachverbände. Diese dürfen sofort und ohne eigenen Einzelbeschluss der Hauptversammlung bezahlt werden.

Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder mindestens 7 Tage vorher einzuladen. Jeweils 4 Vorstandsmitglieder sind bei einer so einberufenen Vorstandssitzung beschlussfähig. Bei stimmengleichen Ergebnis einer Abstimmung des Vorstands überwiegt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung abgewählt und ausgeschlossen werden.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist in der Regel unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen können befristet ausschließlich 2 Vorstandsämter von einem Vorstandsmitglied übernommen werden. Dieses Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ordnungen erlassen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, die volljährig sind.
Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während einer Amtsperiode nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1x im Jahr stattfinden.
(2) Sie sollte regelmäßig im 1. Quartal als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
(3) Falls gewichtige Gründe gegen eine Durchführung der Versammlung gem. Ziff. (2) sprechen (z.B. rechtliche Bestimmungen, Gesundheitsgefährdung der Teilnehmer oder vergleichbare Gründe), kann die Vorstandschaft beschließen, die Versammlung zu verschieben.
Falls Neuwahlen anstehen, bleibt die jeweilige Vorstandschaft solange im Amt.
(4) Falls innerhalb des Kalenderjahres keine Präsenzveranstaltung möglich ist, muss die Veranstaltung entweder schriftlich oder virtuell (online) bis spätestens 31.Dezember durchgeführt werden.

Die Mitglieder sind schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuladen.
Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in der Regel in geheimer Abstimmung.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, die volljährig sind. Der Versammlungsleiter und Protokollführer werden durch den Vorstand benannt.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
a) der Jahresbericht des Vorstands,
b) der Rechenschaftsbericht des Rechnungsführers,
c) der Prüfungsbericht des Kassenprüfers,
d) die Entlastung des Vorstands,
e) im 2-jährigen Turnus die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
f) Anträge, Wünsche und Sonstiges.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand eine Woche vorher einzureichen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayrische Rote Kreuz Kreisverband Straubing-Bogen Steuernummer 143/853/15005 (Körperschaft des öffentlichen Rechts), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsausschluss

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.
Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt ha

Christian Kronawitter
1. Vorstand